

Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste

Neue Förderprogramme für Menschen mit Vermittlungshemmnissen

Am 6. Juli 2007 hat der Deutsche Bundestag zwei Gesetze verabschiedet, die die Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen verbessern sollen. Sie treten beide im Wesentlichen am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

1. Viertes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Qualifizierung und Beschäftigungschancen von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen

Das Gesetz sieht folgende Fördermöglichkeiten vor:

Finanzierung eines **Qualifizierungszuschusses** in Höhe von 50 Prozent des Bruttolohns als neue Arbeitgeberleistung bei Einstellung und gleichzeitiger Qualifizierung von Jugendlichen. Davon werden in der Regel 35 Prozentpunkte als Zuschuss zum Arbeitsentgelt und mindestens 15 Prozentpunkte für die Qualifizierung des Arbeitsnehmers geleistet. Als Zielgruppe kommen jüngere Arbeitnehmer unter 25 Jahren in Betracht, die zuvor mindestens sechs Monate arbeitslos waren, ohne Berufsabschluss sind und während der geförderten Beschäftigung betrieblich qualifiziert werden.

Des Weiteren kann der Bund durch einen **Eingliederungszuschuss** als Arbeitgeberleistung in Höhe von 25 bis 50 Prozent des Bruttolohns bis zu maximal 1000 € die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer unter 25 Jahren fördern, die eine Ausbildung abgeschlossen haben und mindestens sechs Monate arbeitslos waren.

Darüber hinaus sollen durch die Übernahme der bisher erfolgreichen **Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ)** als Regelleistung weitere 40.000 Arbeitsplätze für die nächsten drei Jahre gesichert werden.

Bei allen Maßnahmen, die bis Ende 2010 befristet sind, handelt es sich um **Ermessensleistungen** aus den Eingliederungstiteln des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Finanzierung dieser Leistungen soll zu weniger Ausgaben für andere Ermessensleistungen führen, wobei es nicht vorgesehen ist, die Gesamtausgaben zu erhöhen. Die Bundesregierung schätzt die jährlichen Ausgaben für den Eingliederungs- sowie Qualifizierungszuschuss auf 250 Mio. Euro. Für die EQJ werden Kosten zwischen 70 und 100 Mio. Euro erwartet.

2. Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen – JobPerspektive

Die Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch soll bessere "Perspektiven für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen" bewirken. Bis zum Jahr 2009 sollen durch diese Fördermaßnahme 100.000 Menschen in Arbeit gebracht werden.

Durch Einführung eines **Beschäftigungszuschusses** als neue Arbeitgeberleistung soll die Einstellung sozialversicherungspflichtig Beschäftigter gefördert werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos sind, mehrfache Vermittlungshemmnisse aufweisen und bei denen eine mindestens sechsmonatige Aktivierungsphase nicht zum Eingliederungserfolg geführt hat sowie eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist.

Die Arbeitgeberleistung, bei der es sich um eine **Ermessensleistung** aus Bundesmitteln handelt, besteht aus einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent. Nach einer ersten Förderphase von 24 Monaten kann er den Arbeitgebern, die solche Personen einstellen, unbefristet gewährt werden. Die Löhne müssen dabei tariflich bzw. ortsüblich bezahlt werden. Ferner sollte es sich um eine Vollzeitbeschäftigung handeln, um den ergänzenden Bezug passiver Leistungen aus dem SGB II zu verhindern bzw. zu beenden. Die geförderte Beschäftigung unterliegt nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

Zur Qualitätssicherung der Maßnahmen werden die Statistiken zur Beschäftigung im Zeitraum 2008 bis 2010 überprüft. Darüber wird dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2011 berichtet (begleitende Evaluation).

Finanziert wird der Beschäftigungszuschuss aus Haushaltsmitteln für Eingliederungsmaßnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dabei würden im Jahr 2010 (erstes Jahr der vollen Wirksamkeit) sowie in den Folgejahren Kosten von knapp 1,4 Mrd. Euro entstehen. Bei den passiven Leistungen wird dagegen mit Einsparungen in Höhe von 830 Mio. Euro gerechnet, von denen 630 Mio. Euro dem Bund und 200 Mio. Euro den Kommunen zugute kommen sollen. Darüber hinaus sollen im Jahr 2010 zusätzliche Lohnsteuereinnahmen in Höhe von ca. 34 Mio. Euro, sowie Mehreinnahmen im Sozialversicherungsbereich von 370 Mio. Euro anfallen, wovon 260 Mio. Euro an die gesetzliche Rentenversicherung und 10 Mio. Euro an die gesetzliche Pflegeversicherung gehen würden. Folglich käme es zu Einsparungen von rund 1,2 Mrd. Euro, die den Gesamtkosten von 1,4 Mrd. Euro entgegenstehen würden.

Quellen:

Bundestags-Drucksachen: 16/5933,16/5714, 16/5715 sowie Presseinformationen Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 06.07.2007

Verfasser: Praktikant Daniel Stojanovski, RDn Anja Lohmann, Fachbereich WD 6, Arbeit

und Soziales